

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiter: Martin Komendera
Telefon: 0385 / 588-7212
AZ: VII-321-13000-2013/017-139
E-Mail: M.Komendera@bm.mv-
regierung.de

Schwerin, 24. Juli 2020

Corona-Teststrategie: Angebot zur Präventiv-Testung auf das neuartige Coronavirus

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist seinen Fürsorgepflichten gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern, den Referendarinnen und Referendaren sowie den unterstützenden pädagogischen Fachkräften (upF) umfassend nachgekommen, indem es die Hygieneregeln nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes im Hygieneplan für die Schulen des Landes berücksichtigt hat, um für alle Beschäftigten, genauso wie für die Schülerinnen und Schüler, einen angemessenen Infektionsschutz zu gewährleisten.

Die konsequente Umsetzung der Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern zur Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus hat spürbare Wirkungen gezeigt. Dies ermöglicht nach dem jetzigen Stand einen verlässlichen täglichen Regelbetrieb für alle Schülerinnen und Schüler im kommenden Schuljahr. Dieser Regelbetrieb soll durch eine umfassende Teststrategie begleitet werden. Die Teststrategie besteht dabei aus zwei Säulen: zum einen aus einer wissenschaftlich begleiteten Kohortentestung und zum anderen aus einer freiwilligen, flächendeckenden, asymptomatischen Testung (Präventiv-Testung).

Für die Präventiv-Testung erhalten das pädagogische Personal an Schulen, also Lehrerinnen und Lehrer, Referendarinnen und Referendare sowie upF die Gelegenheit, sich freiwillig an bis zu fünf Terminen testen zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Einsatz im

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Präsenzunterricht stattfindet oder nicht. Heute freue ich mich, Sie darüber zu informieren, dass der entsprechende Vertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV) unterschrieben werden konnte. Die KVMV wird in den nächsten Tagen die Ärztinnen und Ärzte informieren, damit die Testungen reibungslos erfolgen können. Die Tests selbst können beginnen, sobald wir – das wird spätestens zum Ende der nächsten Woche der Fall sein – „Grünes Licht“ für die vollständige Information der Ärztinnen und Ärzte von der KVMV erhalten haben werden. Dazu erhalten Sie unverzüglich ein entsprechendes Hinweisschreiben. Die Kosten werden von der Landesregierung getragen.

Die Teilnahme an jedem der bis zu fünf Tests wird bei der Schulleitung beantragt. Von ihr erhält das pädagogische Personal (Lehrkräfte, PmsA und Referendare) das Bestätigungsschreiben zur Teilnahme an der Corona-Präventiv-Testung, welches der Ärztin oder dem Arzt vorgelegt werden muss. Das Bestätigungsschreiben ist als Anlage beigefügt. Dieses Schreiben stellt für die Ärztin oder den Arzt die Grundlage zur Abrechnung dar. Kann die Bestätigung nicht vorgelegt werden, so ist die Ärztin oder der Arzt zur Privatliquidation berechtigt. Die Abstrichentnahme soll in der jeweiligen Vertragsarztpraxis erfolgen. Eine Abstrichentnahme außerhalb der Vertragsarztpraxis berechtigt die Ärztin oder den Arzt zur Privatliquidation von Besuchsleistungen und Wegegeldern nach GOÄ.

Bei der Wahl der Ärztin oder des Arztes durch das pädagogische Personal ist darauf zu achten, dass die Corona-Präventiv-Testung durch die Hausärztin oder den Hausarzt beziehungsweise durch die HNO-Ärztin oder den HNO-Arzt durchgeführt wird. Die Ärztin oder der Arzt muss zudem in Mecklenburg-Vorpommern niedergelassen sein. Dies sieht die Vereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung vor.

Die Teilnahme an der Corona-Präventiv-Testung stellt kein Dienstgeschäft dar. Die Teilnahme ist deshalb außerhalb der Unterrichtszeiten wahrzunehmen und kann nicht auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet werden. Die Fahrt zur Hausärztin oder zum Hausarzt beziehungsweise zur HNO-Ärztin oder zum HNO-Arzt stellt keine Dienstreise dar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Thomas Jackl

Anlage:

Schreiben zur Bestätigung des Leistungsanspruchs für pädagogisches Personal in Schulen

Anlage

Bestätigung des Leistungsanspruchs für pädagogisches Personal in Schulen zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Hiermit wird der Leistungsanspruch nach dem Vertrag zur Einbindung der Vertragsärzte zur Testung für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei pädagogischem Personal in Schulen geschlossen zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur –

Kostenträger: **78801**

für folgende Person bestätigt:

Name, Vorname

Geb.-Datum

Beschäftigungsstelle

Datum, Stempel, Unterschrift
der ausstellenden Schule oder
sonstigen zur Ausstellung berechtigten Stelle

Einverständnis zur Datenverarbeitung gegenüber der Ärztin/dem Arzt

Mit Vorlage dieser Bestätigung bei der Ärztin/dem Arzt zum Zwecke der Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen erklärt die zu testende Person zugleich ihr Einverständnis in die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die bereits erbrachte Leistung sowie die aus der Leistungserbringung entstandenen Ansprüche.